

5. Verfügung des Staatsanwalts zur Durchführung von Nadiermittlungen

Der Staatsanwalt
des Stadtbezirks Berlin-Pankow

Berlin, den 03.06.1975

Anz.: 221-102-75-05

Vfg.

An
Leiter der Abt. K
der VPI Pankow

Betrifft: Nachermittlungen

In der Strafsache Rainer P o l e n z wegen Rowdytums
(§ 215 StGB), Tgb.-Nr. 182.75, wird der Vorgang zur Durch-
führung weiterer Ermittlungen zurückgegeben.

Begründung:

In seiner Vernehmung vom 28.05.1975 (Bl. 18 d.A.) hat der
Beschuldigte angegeben, der Geschädigte hätte ihn zum
Schlagen provoziert, indem er ihn gehänselt und ihm an das
Jackett gespien hätte. Als Zeugen hat er seine Verlobte
Julia P r e s s e sowie Herrn Rolf T i e d e m a n n
(Plorapromenade 11) angegeben. Wenn die Einlassungen des
Beschuldigten zutreffen sollten, liegt nicht Rowdytum,
sondern allenfalls Körperverletzung vor. Die Abteilung K
hat diese Angaben nicht überprüft, wobei sie davon ausgegan-
gen ist, daß die Angaben der Zeugen Meisner und Krieger, der
Beschuldigte habe den Geschädigten grundlos niedergeschlagen,
verbunden mit den damit übereinstimmenden Aussagen des Ge-
schädigten den Tatsachen entsprächen. Hierbei hat sie außer
Acht gelassen, daß beide Zeugen mit dem Geschädigten befreun-
det sind und daß deshalb die entlastenden Einlassungen des
Beschuldigten gründlicher Nachprüfung bedurften.